

STATUTEN

Verein Kinder im Blick Region Aargau

mit Sitz in Wohlen AG

I. NAME, SITZ UND ZWECK:

Art. 1. - Name und Sitz:

¹Unter dem Namen "Kinder im Blick Region Aargau" besteht eine juristische Person im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

²Der Verein hat seinen Sitz in Wohlen AG.

Art. 2. - Zweck:

¹Der Verein bezweckt den Aufbau und die regelmässige Durchführung eines strukturierten Elternkurses für Eltern in Trennung und Scheidung aus dem Kanton Aargau (Voraussetzung ist, dass das Kind oder zumindest ein Elternteil Wohnsitz im Kanton Aargau hat). Das Angebot soll in Krisensituationen unterstützend wirken und eine Alternative zur Ehe- und Hochkonfliktberatung darstellen, indem es stabilisierend, integrierend und die Autonomie und die Selbstwirksamkeit fördernd einwirkt und die soziale Einbindung von Familien in Veränderungsphasen fördert.

²Der Verein unterstützt ausserdem ideell andere Projekte, Veranstaltungen und Seminare, die mit dem Vereinszweck vereinbar sind.

³Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT:

Art. 3. - Mitgliederkategorien:

¹Aktivmitglieder sind die mit der Verwirklichung des Vereinszwecks beschäftigten Personen.

²Aktivmitglieder können in der Regel nur natürliche Personen sein, die vom Vorstand zur aktiven Wahrung des Vereinszwecks berufen wurden.

³Passivmitglied (GönnerIn) kann jede Person werden, die erklärt, den Verein regelmässig finanziell unterstützen zu wollen.

⁴Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

Art. 4. - Ein- und Austritt:

¹Die Aufnahme von neuen Aktiv- oder Passivmitgliedern erfolgt aufgrund eines an ein Vorstandsmitglied gerichteten Aufnahmegesuches. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

²Über das Gesuch entscheidet der Vorstand. Es besteht keine Begründungspflicht. Er hält die erfolgten Aufnahmen im Vorstandsprotokoll fest und führt das Verzeichnis der Vereinsmitglieder.

³Die Mitglieder können ihren Austritt aus dem Verein bis vier Wochen vor der Vereinsversammlung erklären. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

⁴Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschliessen.

Art. 5. - Rechte und Pflichten der Mitglieder:

¹Jedem Aktivmitglied steht in der Vereinsversammlung eine Stimme zu. Passiv- und Ehrenmitgliedern steht kein Stimmrecht zu.

²Die Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von CHF 100.-.

³Ehrenmitglieder sowie Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

⁴Der Vorstand kann eine Erhöhung der Mitgliederbeiträge beschliessen. Er kann die Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder ungleich festlegen.

⁵Den Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern obliegt es, die Interessen des Vereines zu wahren und vereinschädigendes Handeln zu unterlassen.

III. ORGANISATION:

Art. 6. - Organe:

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand;
- b. die Vereinsversammlung;
- c. die Revisionsstelle.

A. DER VORSTAND:

Art. 7. - Zusammensetzung:

¹Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

²Die Nachfolge wird durch den Vorstand selbst bestimmt (Kooptation).

³Jedem Vorstandsmitglied kann eine Aufgabe dauerhaft zugewiesen werden. Wer welche Aufgabe übernimmt, entscheidet der Vorstand selbst.

⁴Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Spesen werden voll entschädigt.

Art. 8. - Aufgaben des Vorstandes:

¹Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er konstituiert sich selbst und bestimmt selbst die Art der Zeichnung seiner Mitglieder.

²Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung für das vergangene Jahr vor. Darüber hinaus legt er der Vereinsversammlung ein Budget sowie Pläne für das kommende Jahr vor.

³Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung.

⁴Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Art. 9. - Verfahren:

¹Die Präsidentin bzw. der Präsident, resp. im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident, berufen die Vorstandssitzungen ein.

²Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

B. DIE VEREINSVERSAMMLUNG:

Art. 10. - Befugnisse der Vereinsversammlung:

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Abnahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und der Jahresrechnung für das vergangene Jahr;
- b. Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle für das vergangene Jahr;
- c. Genehmigung des Budgets für das neue Jahr;
- d. Änderung der Statuten;
- e. Wahl des Tagungspräsidenten bzw. der Tagungspräsidentin und der Revisionsstelle;
- f. Beschlussfassung über alle sonstigen Gegenstände, die nicht dem Vorstand unterstehen;
- g. Auflösung des Vereins.

Art. 11. - Einberufung:

¹Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt, wenn die Jahresrechnung vorliegt.

²Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen, wenn dringende Geschäfte dies erfordern oder 50% aller Aktivmitglieder dies verlangen.

³Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum mit A-Post oder per E-mail ergehen.

Art. 12. - Durchführung der Vereinsversammlung

¹Die Vereinspräsidentin bzw. der Vereinspräsident führt die Vereinsversammlung.

²Bei der Genehmigung des Budgets und des Jahresabschlusses führt der Tagespräsident bzw. die Tagespräsidentin die Vereinsversammlung.

Art. 13. - Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen:

¹Es kann nur über Gegenstände abgestimmt werden, die vorher ordnungsgemäss angekündigt worden sind.

²Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit offenem Handmehr und werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

³Statutenänderungen werden mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst.

⁴Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses, der die Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Aktivmitglieder auf sich vereinigt, die gleichzeitig die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen.

C. DIE REVISIONSSTELLE:

Art. 14. - Bestellung und Aufgabe:

¹Die Vereinsversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer eines Jahres die aus mindestens einer Person bestehende Revisionsstelle.

²Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und der Buchführung. Sie legt ihre Ergebnisse der ordentlichen Vereinsversammlung vor.

IV. FINANZEN:

Art. 15. - Mittel:

¹Der Verein finanziert sich aus den Mitgliederbeiträgen, aus Einnahmen aus der Durchführung von Elternkursen sowie aus Beiträgen der öffentlichen Hand und aus individuellen und/oder institutionellen Spenden. Die in den Statuten genannten Mitgliederbeiträge können vom Vorstand angepasst werden.

²Der Verein bemüht sich um die Erschliessung weiterer Finanzquellen wie Sponsoring und Subventionen, um Eltern in einfachen finanziellen Verhältnissen die Kursteilnahme auch ohne behördliche oder gerichtliche Zuweisung zu ermöglichen.

Art. 16. - Haftung:

¹Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

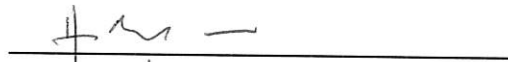
²Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

So beschlossen am Gründungstag

Baden, den 08.07.2019

Die Gründungsmitglieder:

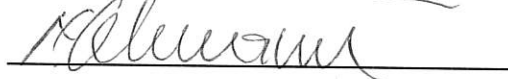
Franziska Haltinner



Christa Hausherr



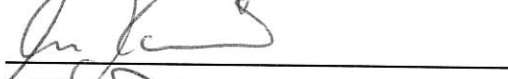
Nicole Lehmann



Andrea Metzler



Angelika Marr



Barbara Treyer

